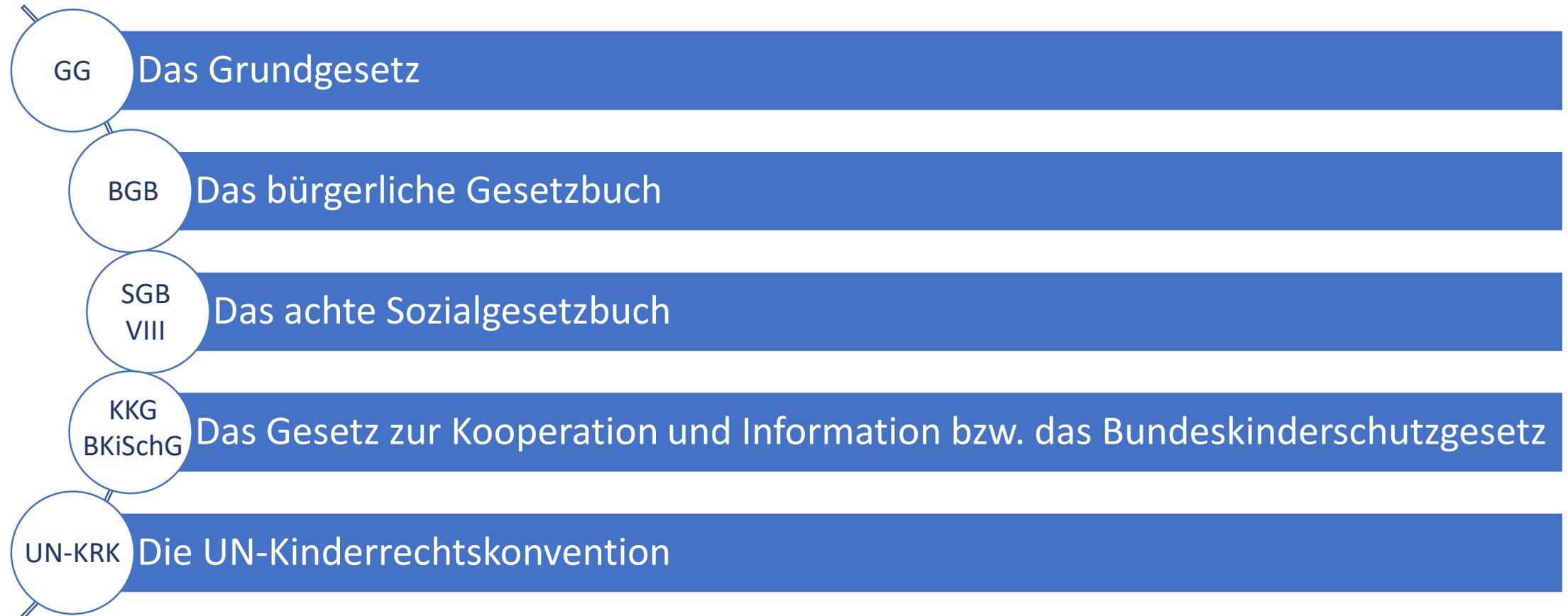


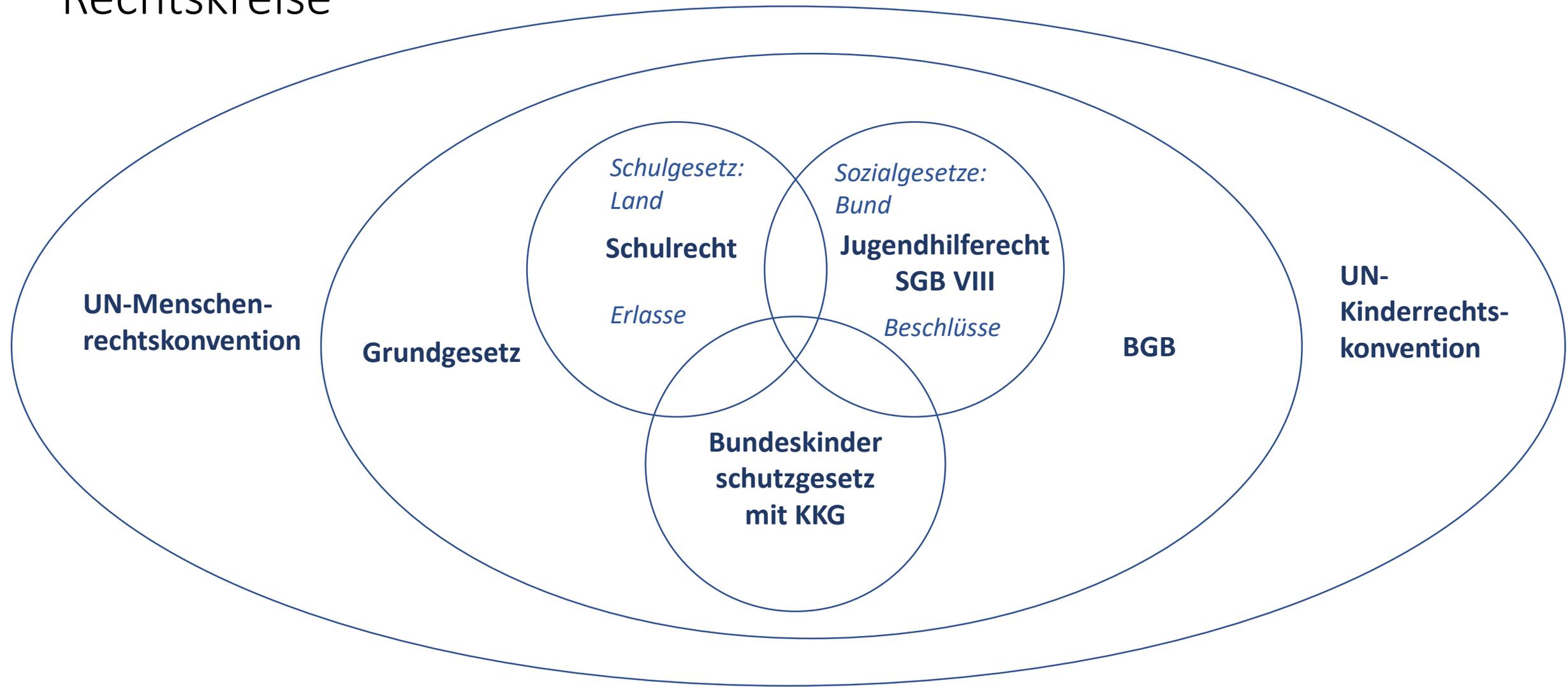
# Merkzettel Rechtsnormen

Kinderschutz in der Primarstufe

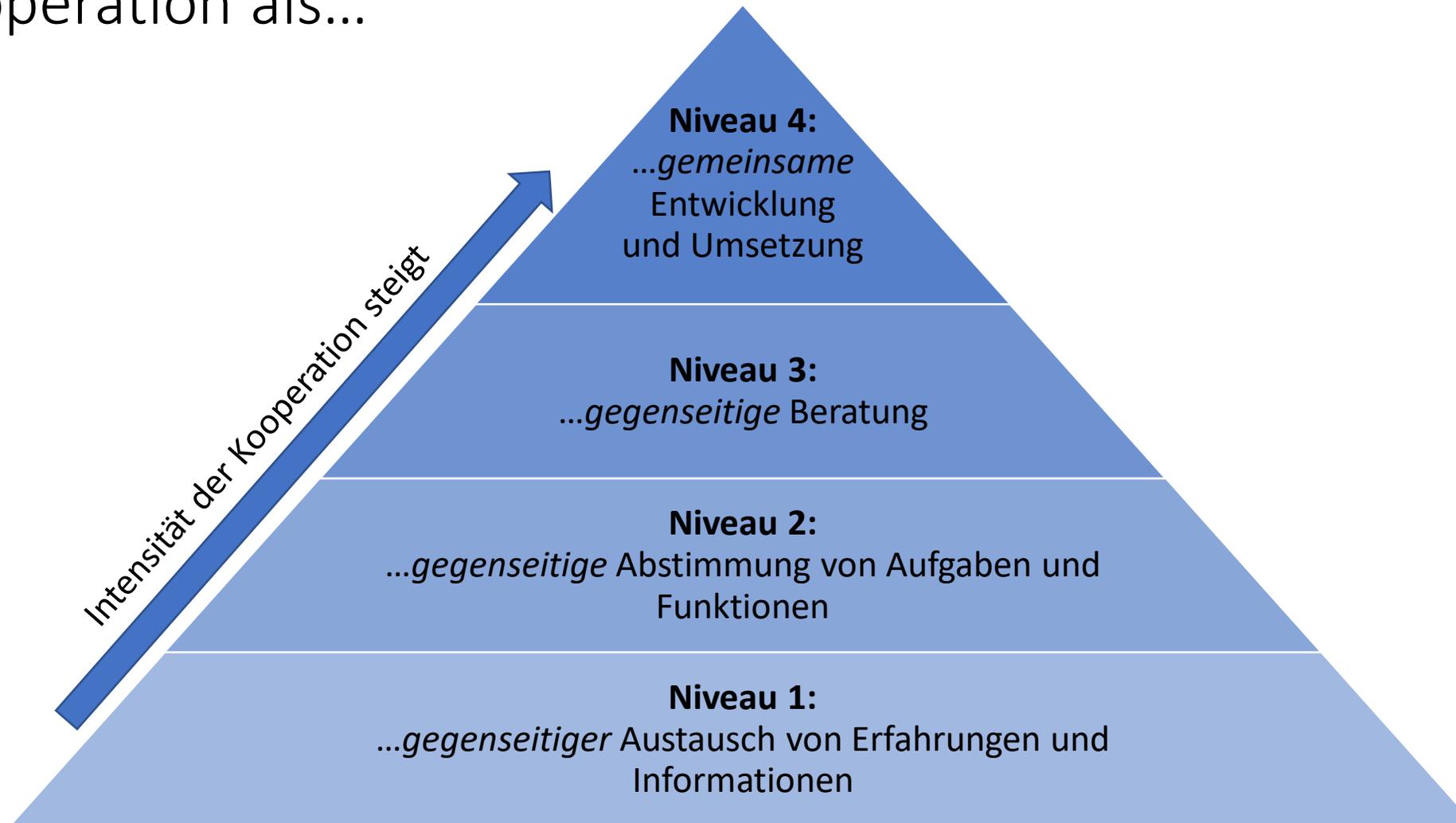
# Die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Kinderschutz



# Rechtskreise



# Kooperation als...



## GG: Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- [...]

## BGB: § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die **Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen** und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.



# BGB: § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt [...].

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

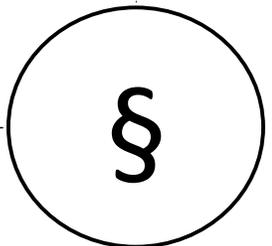
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

[...]

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

[...]



## SGB VIII: § 1 Abs. 2-3 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) **Jugendhilfe** soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer **individuellen und sozialen Entwicklung fördern** und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen**,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte **bei der Erziehung beraten und unterstützen**,
3. **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen**,
4. dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen**.

## SGB VIII: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls** eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es **das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der **wirksame Schutz dieses Kindes** oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind** oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung **einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen **unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung** zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von **Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das **Tätigwerden des Familiengerichts** für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine **dringende Gefahr** und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das **Jugendamt verpflichtet**, das Kind oder den Jugendlichen **in Obhut zu nehmen**.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das **Tätigwerden anderer** Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein **sofortiges Tätigwerden** erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur **Abwendung der Gefährdung** zuständigen Stellen selbst ein

[...]

## SGB VIII: § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an **allen sie betreffenden Entscheidungen** der öffentlichen Jugendhilfe zu **beteiligen**. Sie sind **in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen**.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das **Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden**.
- (3) Kinder und Jugendliche haben **Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde**. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen **in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form**



## SGB VIII: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist **sicherzustellen**, dass

1. deren **Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen**,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen** werden, soweit hierdurch der **wirksame Schutz des Kindes** oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

[...]

(6) Werden einem örtlichen Träger **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die **Daten mitzuteilen**, deren Kenntnis zur **Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung** nach § 8a erforderlich ist. Die **Mitteilung** soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## SGB VIII: § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.



## KKG: § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen **flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit** der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, **sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.**

(2) In das **Netzwerk** sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, **Schulen**, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

[...]

# KKG: § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden [...]

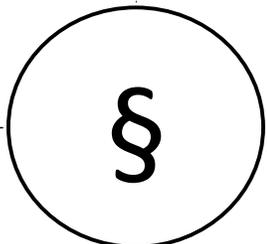
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

[...]



## Einzelheiten, Kinderrechte, Schulrecht ...

- <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/ueberblick-rechtsfragen>
- <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start>
- <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

